



Generalanwalt Hogan: Der Gerichtshof sollte Österreichs Rechtsmittel im Rechtsstreit über staatliche Beihilfen des Vereinigten Königreichs zurückweisen

Das Gericht habe die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission über die Genehmigung der vom Vereinigten Königreich gewährten Beihilfemaßnahmen für den Bau des Kernkraftwerks Hinkley Point C zu Recht abgewiesen

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2014¹ genehmigte die Kommission Beihilfen, die das Vereinigte Königreich zur Schaffung neuer Kapazitäten für die Erzeugung von Kernenergie zugunsten eines Blocks C des (in Somerset an der Küste des Vereinigten Königreichs gelegenen) Kernkraftwerks Hinkley Point gewähren wollte. Am 12. Juli 2018² wies das Gericht die von Österreich³ erhobene Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses ab.

Österreich hat hiergegen beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt und die Aufhebung des Urteils beantragt. **In seinen heutigen Schlussanträgen stellt Generalanwalt Gerard Hogan fest, dass das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, die fraglichen vom Vereinigten Königreich gewährten Beihilfemaßnahmen für den Bau von Hinkley Point C zu genehmigen, zu Recht abgewiesen habe. Deshalb schlägt er dem Gerichtshof vor, das von Österreich gegen das Urteil des Gerichts eingelegte Rechtsmittel zurückzuweisen.**

Generalanwalt Hogan führt aus, dass dem Euratom-Vertrag derselbe Rang als Primärrecht der Union zukomme wie dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diese beiden Verträge seien in allen vom Unionsrecht erfassten Bereichen anwendbar, die im Euratom-Vertrag nicht geregelt seien. Der Generalanwalt stellt fest, dass sich im Euratom-Vertrag keine Regelung über staatliche Beihilfen finde. Es erscheine ihm daher angemessen, die Bestimmungen des AEUV über Wettbewerb und staatliche Beihilfen auf den Kernenergiesektor anzuwenden, wenn der Euratom-Vertrag keine speziellen Bestimmungen enthalte.

Der Generalanwalt führt weiter aus, dass die Bestimmungen des Euratom-Vertrags die Entwicklung von Kernkraftwerken notwendig vorsähen. Deshalb könne dem Vorbringen Österreichs, dass diese Bestimmungen des Euratom-Vertrags weder den Bau weiterer Kernkraftwerke noch die Ersetzung und Modernisierung alternder Werke durch aktuellere, bereits entwickelte Technologien deckten, nicht gefolgt werden.

Ferner sei die Entwicklung der Kernkraft, wie im Euratom-Vertrag zum Ausdruck komme, ein klar definiertes Ziel des Unionsrechts, und dieses Ziel könne anderen Zielen des Unionsrechts wie etwa dem Umweltschutz nicht untergeordnet sein. Zudem werde mit dem klaren Wortlaut des Vertrags ersichtlich das Recht jedes Mitgliedstaats anerkannt, zwischen verschiedenen Energiequellen zu wählen und „die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung

¹ Beschluss der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C) (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C (ABl. 2015, L 109, S. 44).

² Rechtssache [T-356/15](#), Österreich/Kommission, siehe auch Pressemitteilung Nr. [104/18](#).

³ Im Verlauf des Verfahrens vor dem Gericht trat Luxemburg dem Rechtsstreit zur Unterstützung Österreichs bei, während die Tschechische Republik, Frankreich, Ungarn, Polen, Rumänien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich dem Rechtsstreit zur Unterstützung der Kommission beitraten.

zu bestimmen“, und dieses Recht umfasse notwendig das Recht jedes Mitgliedstaats, die Kernkraft als Teil seiner Energieversorgungsquellen zu entwickeln.

Das vom Gericht in einer Reihe von Rechtssachen aus jüngster Zeit aufgestellte Erfordernis, wonach eine nach dem AEUV genehmigte staatliche Beihilfe einem Ziel von gemeinsamem Interesse dienen müsse, sei kein Tatbestandsmerkmal der maßgeblichen Vertragsbestimmung⁴. Folglich müsse die Beihilfe über die in dieser Bestimmung genannten Ziele hinaus keinen weiteren Zielen dienen. Nach dem Wortlaut der Bestimmung und ihrer Stellung im AEUV **musse mit einer Beihilfe für deren Vereinbarkeit mit dem Vertrag weder ein „Ziel von gemeinsamem Interesse“ noch ein „Ziel von öffentlichem Interesse“ verfolgt werden. Die Beihilfe müsse lediglich der „Förderung gewisser Wirtschaftszweige“ dienen und dürfe „die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“.**

Jedenfalls hätten alle Mitgliedstaaten mit der Zustimmung zu den Zielen des Euratom-Vertrags klar die uneingeschränkte Anerkennung des Rechts anderer Mitgliedstaaten bekundet, in ihrem eigenen Hoheitsgebiet Kernkraftwerke zu entwickeln, wenn sie dies wünschten. Ein klar bestimmtes Vertragsziel dieser Art müsse für die Zwecke der Anwendung der Beihilferegeln ein Ziel von gemeinsamem Interesse sein können.

Nach Auffassung von Generalanwalt Hogan hat das Gericht in seiner Würdigung zu Recht befunden, dass der Kommission umfangreiche Beweise dafür vorgelegen hätten, dass der Markt entweder nicht Willens oder sogar nicht in der Lage gewesen sei, das Vorhaben Hinkley Point C ohne die vom Vereinigten Königreich gewährten Garantien oder Beihilfen anderer Art zu finanzieren. **Das Gericht habe die Erzeugung von Kernenergie rechtsfehlerfrei als den relevanten Wirtschaftszweig im Sinne der Beihilferegeln angesehen.**

Die Kommission habe in Fällen, in den es um staatliche Beihilfen gehe, nur zu prüfen, ob die fragliche staatliche Maßnahme „als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann“. Diese Aufgabe bestehe im Wesentlichen in der Prüfung der Vereinbarkeit der in Rede stehenden Beihilfe mit den Wettbewerbsregeln und dem Binnenmarkt, nicht aber mit den Umweltschutzregeln als solchen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁴ Art. 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.